

ARTIKEL 100

(1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Dieser Artikel enthält wichtige Grundsätze, die bei der Anwendung der Untersuchungshaft beachtet werden müssen. Im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger sowie im Interesse der Aufklärung und Ahndung einer Straftat kann es sich als notwendig erweisen, Beschuldigte in Untersuchungshaft zu nehmen. Da die Verhaftung eines Bürgers ein besonders tiefer und schwerwiegender Eingriff in die persönlichen Rechte des Betroffenen, aber auch in das Leben seiner Familienangehörigen ist, sind diese Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen worden. Es entspricht dem zutiefst humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Rechts, daß die Verfassung und im Detail die Strafprozeßordnung sehr strenge Voraussetzungen für die Anwendung dieser einschneidendsten Maßnahme im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bestimmen.

1. Absatz 1 bestimmt, daß *nur der Richter über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft entscheidet*. Der Antrag dazu wird vom Staatsanwalt, der das Ermittlungsverfahren leitet, gestellt. Bereits der Staatsanwalt ist gesetzlich verpflichtet, genauestens zu prüfen, ob alle in der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Verhaftung vorliegen und diese im Interesse des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der Bürger sowie der Durchsetzung des